



Zahl: 920-16/2025

Betreff: Verordnung – Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 11. Dezember 2025, Zl.: 70/2025
über die Einhebung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 des Gesetzes vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idF LGBl. Nr. 7/2019, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 wird verordnet:

§1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Müllendorf wird eine Gebühr erhoben.

§2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Die jährliche Bemessungsgrundlage bei Privathaushalten ist die Anzahl der Nutzungseinheiten, die am Stichtag an der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche situiert sind.

Die jährliche Bemessungsgrundlage für Betriebsobjekte, die zur Ausübung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit dienen (Standort der Gewerbeberechtigung, Sitz des Unternehmens, Berufssitz, etc), ist die Anzahl der Betriebsobjekte, die am Stichtag an der Adresse, der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche situiert sind.

- (2) Als Stichtage für die Feststellung der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte) und Betriebsobjekte werden der 1. Jänner und 1. Juli festgelegt.

§ 4

- (1) Der jährliche Einheitssatz pro Nutzungseinheit wird mit EURO 65,00 festgesetzt.
- (2) Der jährliche Einheitssatz pro Betriebsobjekt wird mit EURO 65,00 festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Summe der Anzahl der Nutzungseinheiten und Betriebsobjekte nach § 3 an einer Anschlussgrundfläche. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben sind Betriebsobjekte auf Anschlussgrundflächen, für welche ein Abfallwirtschaftskonzept gem. § 10 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2024 zu erstellen ist und eine Inanspruchnahme der Abfallsammelstelle der Gemeinde Müllendorf in diesem Abfallwirtschaftsplan nicht vorgesehen ist.

§ 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 12. Dezember 2024 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Werner Huf eh.

angeschlagen am:

abgenommen am: